

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

16. Jahrgang
Dezember 2008
ISSN 1434-3460

24/2008

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GmbHG §§ 16 Abs. 1 und 3, 40; EGGmbHG § 3 Abs. 3 – Rechtsscheinwirkung der alten Gesellschafterliste einer GmbH und relative Gesellschafterstellung nach Inkrafttreten des MoMiG

BeurkG §§ 9 Abs. 1 S. 1, 13a; ZPO §§ 1029 ff., 1031 – Beurkundung einer Schiedsgerichtsklausel und Schiedsgerichtsordnung

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB § 1018 – Belastung einer Grunddienstbarkeit mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit unzulässig

BGB §§ 138, 242, 1570, 1578 Abs. 1 S. 1, 1587b, 1579 Nr. 1, 1408 – Ausschluss des Versorgungsausgleichs und damit

ggf. ganzer Ehevertrag sittenwidrig, wenn Ehefrau wegen abzusehender Kindesbetreuung keine eigenen Versorgungsrechte hätte

EGBGB Art. 234 § 4; Art. 231 § 6; FGB-DDR § 39 – Eigentums- und Vermögensgemeinschaft nach FGB-DDR; Scheidung der Ehe vor Wirksamwerden des Beitritts

Aktuelles

BGB §§ 632a, 641, 641a; FoSiG; EGBGB Art. 244; MaBV §§ 3, 7 – Forderungssicherungsgesetz: Fertigstellungssicherheit im Bauträgervertrag

BeurkG §§ 34, 34a; BGB §§ 2258a, 2258b, 2277; FGG §§ 73, 82a, 82b; PStG – Mitteilungs- und Ablieferungspflichten für Erbverträge; Testamentsverwahrung

ErbStG – Erbschaftsteuerreform 2008

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GmbHG §§ 16 Abs. 1 und 3, 40; EGGmbHG § 3 Abs. 3

Rechtsscheinwirkung der alten Gesellschafterliste einer GmbH und relative Gesellschafterstellung nach Inkrafttreten des MoMiG

I. Sachverhalt

A und C sind mit Geschäftsanteilen zu je 12.500.– Euro Gesellschafter der N-GmbH. C hat seinen Geschäftsanteil im Jahr 2006 von B erworben. Nach der Veräußerung wurde jedoch versehentlich **keine neue Gesellschafterliste eingereicht**. Die beim Handelsregister hinterlegte Liste weist daher noch A und B als Gesellschafter aus. Materiell wurde die Veräußerung von B an C jedoch wirksam. Sie wurde seinerzeit auch nach § 16 Abs. 1 GmbHG a. F. ordnungsgemäß bei der Gesellschaft angemeldet. Unmittelbar nach Inkrafttreten des MoMiG am 1.11.2008 soll nun ein neuer Geschäftsführer bestellt werden.

Dem Notar ist unklar, ob – da noch keine neue Gesellschafterliste nach Inkrafttreten des MoMiG eingereicht wurde – für die Gesellschafterstellung, wie bisher auf die materiell wirksame Abtretung und deren **Anzeige** an die Gesellschaft nach § 16 Abs. 1 GmbHG a. F. abzustellen ist (so dass C als Gesellschafter abstimmen kann), oder ob auch für die „alte“ **Liste** bereits die unwiderlegliche Vermutung des § 16 Abs. 1 GmbHG n. F. gilt, so dass im Verhältnis zur Gesellschaft noch B als in der im Handelsregister aufgenommenen Liste eingetragener Gesellschafter anzusehen ist.

Mit anderen Worten: Müssen A und C für eine schlichte Beschlussfassung nach Inkrafttreten des MoMiG erst eine korrekte Gesellschafterliste erstellen und in das Handelsregister aufnehmen lassen?

II. Frage

Gelten nach § 16 Abs. 1 GmbHG a. F. die angemeldeten oder nach § 16 Abs. 1 GmbHG n. F. die in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragenen Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber als Gesellschafter, wenn beim Handelsregister nach Inkrafttreten des MoMiG noch keine neue Gesellschafterliste eingereicht wurde?

III. Rechtslage

Obwohl die hier aufgeworfene konkrete Fragestellung nach der Fortwirkung der alten Gesellschafterlisten eine sehr hohe praktische Bedeutung hat, konnten wir diesbezüglich noch keine ausdrücklichen Erörterungen finden. Der Gesetzgeber hat die Behandlung der bereits bestehenden alten Gesellschafterlisten im Zusammenhang mit § 16 Abs. 1 GmbHG nicht ausdrücklich geregelt. Die Rechtslage ist daher derzeit noch unsicher.

1. Hintergrund

a) Anknüpfung der relativen Gesellschafterstellung

Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wurde im Bundesgesetzblatt vom 28.10.2008 (2008 I, S. 2226) verkündet und trat zum 1.11.2008 in Kraft. Durch die darin enthaltene Änderung des § 16 Abs. 1 GmbHG knüpft die Gesellschafterstellung gegenüber der Gesellschaft (sog. **relative Gesellschafterstellung**) nicht mehr wie nach altem Recht daran an, dass der Gesellschafter bei der GmbH angemeldet wird. Vielmehr ist Anknüpfungspunkt die beim Handelsregister eingereichte **Gesellschafterliste nach § 40 GmbHG**.

b) Anknüpfung des gutgläubigen Erwerbs

Auch die neu in § 16 Abs. 3 GmbHG vorgesehene Möglichkeit des **gutgläubigen Erwerbs** eines Geschäftsanteils knüpft im Grundsatz an die Eintragung in der Gesellschafterliste an.

c) Anknüpfung der Haftung des Erwerbers

Anders als bisher die in § 16 Abs. 3 GmbHG a. F. enthaltene Regelung zur Abgrenzung der **gesamtschuldnerischen Haftung des Erwerbers und des Veräußerers** für rückständige Einlageverpflichtungen knüpft jetzt § 16 Abs. 2 GmbHG ebenfalls an die Eintragung als Gesellschafter in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste an. Dadurch gewinnt die Gesellschafterliste gegenüber der bisherigen Rechtslage ganz erheblich an Bedeutung.

2. Übergangsregelung für gutgläubigen Erwerb nach § 16 Abs. 3 GmbHG

Für den gutgläubigen Erwerb, der nunmehr nach § 16 Abs. 3 GmbHG möglich ist, geht der Gesetzgeber offensichtlich davon aus, dass die **alten Gesellschafterlisten**, die vor Inkrafttreten des MoMiG erstellt bzw. eingereicht wurden, genauso wie die erst nach Inkrafttreten des MoMiG erstellten oder veränderten Listen als Rechtsscheinsträger für einen gutgläubigen Erwerb taugen. Denn in § 3 Abs. 3 EGGmbHG trifft er für diesen Fall ausdrücklich eine Übergangsregelung. Bei Gesellschaften, die vor Inkrafttreten des MoMiG gegründet wurden, findet § 16 Abs. 3 GmbHG in der neuen Fassung für den Fall, dass die Unrichtigkeit in der Gesellschafterliste bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden und dem Berechtigten zuzurechnen ist, frühestens auf Rechtsgeschäfte nach dem **1. Mai 2009** Anwendung. Ohne Zurechenbarkeit der Unrichtigkeit ergibt sich sogar eine Frist bis zum 1.1.2011.

3. Übergangsregelung für relative Gesellschafterstellung nach § 16 Abs. 1 GmbHG

a) Keine ausdrückliche Übergangsregelung

Eine vergleichbare Übergangsregelung existiert allerdings weder für § 16 Abs. 1 GmbHG noch für § 16 Abs. 2 GmbHG. Daraus könnte geschlossen werden, dass die neue Rechtslage ab 1.11.2008 ohne Übergangsfrist und ohne Einschränkungen gilt.

Da der Gesetzgeber sich diesbezüglich keine erkennbaren Gedanken gemacht hat, könnte daraus allerdings umgekehrt auch abgeleitet werden, dass er eine Übergangsregelung nicht für notwendig hielt, weil die alte Regelung zunächst weiter Geltung haben soll.

b) Unterschiedlicher Wortlaut

Der Wortlaut des **§ 16 Abs. 3 GmbHG** spricht davon, dass „der Veräußerer **als Inhaber des Geschäftsanteils** in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist“.

Demgegenüber formuliert **§ 16 Abs. 1 GmbHG** (auf den § 16 Abs. 2 GmbHG Bezug nimmt), dass gegenüber der Gesellschaft als Gesellschafter, **im Fall einer Veränderung** in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung **als Inhaber eines Geschäftsanteils** nur [gilt], wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste (§ 40) eingetragen ist.“

Wegen des unterschiedlichen Wortlauts könnte auch eine unterschiedliche Anwendung in Frage kommen. Da § 16 Abs. 1 GmbHG von „**Veränderungen**“ spricht, könnte man daraus schließen, dass erst eine **neue Gesellschafterliste**, die nach Inkrafttreten des MoMiG Veränderungen beinhaltet, die unwiderlegbare Vermutung nach § 16 Abs. 1 GmbHG auslösen kann. Damit wäre in dem Wort „Veränderung“ eine **implizite Übergangsregelung** enthalten.

Eine andere Interpretation des Wortlautes lässt es möglich erscheinen, dass erst ab irgendeiner **materiell-rechtlichen Veränderung** in der Person des Gesellschafters oder des Umfangs seiner Beteiligung, gerade auch wenn diese nicht in der Gesellschafterliste berücksichtigt wurde, als Inhaber eines Geschäftsanteils nur der gilt, der in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist.

Eine dritte Möglichkeit wäre, **jede neu eingereichte Liste** auch ohne Veränderung genügen zu lassen.

c) Teleologische Auslegung

Diese Wortlautinterpretation muss jedoch hinterfragt werden. Denn die Regelung des § 16 Abs. 1 GmbHG n. F. lehnt sich strukturell an die Regelung des alten § 16 Abs. 1 GmbHG an. Dort war vom „Fall der Veräußerung des Geschäftsanteils“ die Rede. Da die Rechtscheinswirkung der Liste insgesamt erweitert wurde, sollten anders als bisher nicht nur die Veräußerungen, sondern jetzt alle Veränderungen in der Person und des Umfangs bezüglich der Gesellschafterstellung erfasst werden.

Gegen die Einschränkung dieser Norm auf Veränderungen nach Inkrafttreten des MoMiG spricht insbesondere auch die **Regierungsbegründung** zu § 16 Abs. 1 GmbHG. Zunächst wird ausgeführt, dass die Gesetzesänderung neben dem konkreten Ziel der Missbrauchsbekämpfung auch dem allgemeinen Anliegen, Transparenz über die Anteilseignerstruktur der GmbH zu schaffen und Geldwäsche zu verhindern, entsprechen soll. Gelten aber ohne zeitliche Beschränkungen weiterhin die der Gesellschaft angemeldeten Personen als Gesellschafter, würden diese Ziele ganz erheblich eingeschränkt. Die Änderung des § 16 Abs. 1 GmbHG lehnt sich ausweislich der Regierungsbegründung an das Regelungsmuster des § 67 Abs. 2 AktG an. Im Zusammenhang mit § 16 Abs. 1 GmbHG führt die Regierungsbegründung ausdrücklich aus: „Danach gilt künftig im Verhältnis zur GmbH nur der in der im Handelsregister

aufgenommenen Gesellschafterliste Eingetragene als Gesellschafter“ (BR-Drucks. 354/07 vom 25.5.2007, S. 84 ff. = BT-Drucks. 16/6140 vom 25.7.2007, S. 37).

Daraus könnte man schließen, dass der Gesetzgeber für den Rechtsschein nach § 16 Abs. 1 GmbHG auf den zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des MoMiG aktuellen Gesellschafterbestand in der Liste und nicht erst auf eine irgendwann später dort vermerkte oder sogar nur materiell-rechtlich wirksame Veränderung abstellen wollte.

4. Rechtsunsicherheit

a) Bei Maßgeblichkeit der alten Gesellschafterlisten

Angesichts der Vielzahl von nicht korrekten alten Gesellschafterlisten ist eine erhebliche Rechtsunsicherheit bezüglich der Feststellung der Gesellschafterstellung und der Einschätzung der Wirksamkeit sowohl privatschriftlicher als auch beurkundender Gesellschafterbeschlüsse zu befürchten, wenn man für alle Vorgänge auf die alten Gesellschafterlisten Bezug nähme. Diese Rechtsunsicherheit würde sich sogar auf Veräußerungsvorgänge auswirken, sobald etwa wegen einer satzungsmäßigen Vinkulierung oder zur Teilung von Geschäftsanteilen ein begleitender Gesellschafterbeschluss erforderlich ist.

b) Bei Maßgeblichkeit der Anmeldung nach § 16 Abs. 1 GmbHG a. F.

Allerdings ergibt sich auch bei weiterer Anwendung der alten Rechtslage eine erhebliche Rechtsunsicherheit, wenn ohne zeitliche Begrenzung **mehrere Systeme** für die Bestimmung der relativen Gesellschafterstellung **parallel angewandt** werden müssten.

Da das **Datum der Veränderung** weder in der alten noch in der neuen Gesellschafterliste als zwingender Bestandteil enthalten ist, kann schon die Unterscheidung zwischen alter und neuer Liste nicht mit der erforderlichen Sicherheit getroffen werden. Auf das regelmäßig bei der Unterschrift der Liste vorhandene Datum kann ebenfalls nicht abgestellt werden. Einerseits ist die Angabe dieses Datums nicht verpflichtend im Gesetz vorgesehen, so dass es auch weggelassen oder falsch angegeben werden könnte. Darin letztlich das entscheidende Kriterium für die Anknüpfung der relativen Gesellschafterstellung zu sehen, erscheint schon rechtstechnisch bedenklich. Darüber hinaus können Listen auch nach Inkrafttreten des MoMiG mit einem aktuellen Datum eingereicht werden, ohne dass sich daraus „Veränderungen in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung ergeben“ (z. B. bloße Ergänzung der Nummerierung der Nennbeträge oder Änderung des Wohnorts o. Ä.). Die Unsicherheit bzgl. des Datums der Liste lässt auch das rein formale Abstellen auf eine neue Gesellschafterliste problematisch erscheinen.

Die reine Wortlautinterpretation, die auf die erste Veränderung in der Liste selbst abstellt, würde sogar Fälle von der Anwendung des neuen § 16 Abs. 1 GmbHG ausschließen, in denen bei einer Änderung nach Inkrafttreten des MoMiG **bewusst keine neue Liste eingereicht** wird, sondern lediglich nach dem alten System des § 16 Abs. 1 GmbHG eine Anmeldung bei der Gesellschaft erfolgte (z. B. bei Auslandsbeurkundungen oder Erbfällen).

Stellt man für den Übergang der Systeme auf die **materiell-rechtliche Veränderung** auch ohne Niederschlag in der Liste ab, wäre die Rechtslage vollends unübersichtlich. Hat sich nach dem 1.11.2008 bei irgendeinem Gesellschafter

materiell-rechtlich eine Veränderung ergeben, ohne dass eine neue Liste im Handelsregister aufgenommen wurde, gilt dann trotz alter Liste (für alle oder nur den die Veränderung betreffenden Gesellschafter?) neues Recht, ohne dass dies für Außenstehende, den Geschäftsführer oder den Notar erkennbar wäre.

5. Eingriff in die relative Gesellschafterstellung

Ändert sich mit Inkrafttreten des MoMiG am 1.11.2008 die Anknüpfung für die relative Gesellschafterstellung, erfolgt zwangsläufig ein Eingriff in die Rechtsposition des angemeldeten, aber nicht in der Liste eingetragenen Gesellschafters. Allerdings erscheint diesbezüglich die Schutzwürdigkeit der betroffenen Gesellschafter fragwürdig. Schon nach altem Recht bestand eine Verpflichtung des Geschäftsführers, für eine richtige und aktuelle Gesellschafterliste zu sorgen. Auch nach altem Recht war ein Zuwiderhandeln nach § 40 Abs. 2 GmbHG durch die Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers sanktioniert. Haben sich die Gesellschafter bisher nicht um die ordnungsgemäße Führung der Gesellschafterliste durch den Geschäftsführer gekümmert, erscheint die Schutzwürdigkeit der betroffenen Gesellschafter dergestalt, dass dieser Zustand auch nach Inkrafttreten des MoMiG und Änderung der Rechtslage aufrechterhalten bleiben müsste, fraglich. Außerdem sollten die Gesellschafter wegen der oben dargestellten Konsequenz nach § 16 Abs. 3 GmbHG, schon um den gutgläubigen Erwerb zu verhindern, ein vehementes eigenes Interesse daran haben, dass die Gesellschafterliste schnellstmöglich aktualisiert wird. Gegenüber dem Geschäftsführer hat der Berechtigte einen Anspruch auf Erstellung einer neuen Liste.

6. Praxisfolgen bei Maßgeblichkeit auch alter Listen

a) Formfreie Gesellschafterbeschlüsse

Verfahrenstechnisch ist unserer Einschätzung nach der Übergang von der alten Rechtslage zur neuen Rechtslage, auch wenn man seit 1.11.2008 konsequent an die bestehende alte (ggf. auch falsche) Gesellschafterliste anknüpft, zwar teilweise praktisch umständlich aber durchaus zu realisieren. Wenn nur derjenige gegenüber der Gesellschaft als Gesellschafter gilt, der in der Liste eingetragen ist, muss in Zukunft jeder **GmbH-Geschäftsführer** vor jedem Gesellschafterbeschluss die Gesellschafterliste einsehen. Denn erscheinen nicht die in der Gesellschafterliste eingetragenen Personen, ergibt sich regelmäßig schon ein eventueller Nichtigkeitsgrund der mangelnden Ladung eines Listengesellschafters. Entweder muss der Geschäftsführer dafür sorgen, dass die Gesellschafterliste aktualisiert wird oder die in der Gesellschafterliste eingetragenen Gesellschafter laden und abstimmen lassen bzw. an diese die Dividende ausschütten usw. In besonderen Eilfällen kann man ggf. den Listengesellschafter zusätzlich laden und für die Stimmabgabe Vollmachten erteilen lassen. In der Literatur wird den Geschäftsführern empfohlen, in Zukunft bei jedem Versand des Jahresabschlusses und bei jeder Ladung zu einem Gesellschafterbeschluss die aktuelle Gesellschafterliste mitbeizufügen.

b) Beurkundete Beschlüsse

Dies gilt ebenso für beurkundungsbedürftige **Gesellschafterbeschlüsse**. Will sich der Notar nicht auf die Angaben der Erschienenen bzw. des Geschäftsführers verlassen, so muss er vor der Beurkundung die Gesellschafterliste einsehen. Der Notar darf und muss die Beurkundung allerdings nur verweigern, wenn er von der Unwirksamkeit des Geschäfts (vgl. § 17 Abs. 2, § 4 BeurkG) überzeugt ist.

c) GmbH-Geschäftsanteilsabtretung oder Kapitalmaßnahmen

Stehen **Geschäftsanteilsveräußerungen** oder **Kapitalmaßnahmen** an, muss der Notar nach § 40 Abs. 2 GmbHG die aktuelle Gesellschafterliste sowieso abrufen. Denn er muss auf ihrer Grundlage die neue Gesellschafterliste erstellen und einreichen. Darüber hinaus hat der Notar eine Notarbescheinigung nach § 40 Abs. 2 S. 2 GmbHG beizufügen, dass die in der neuen Liste geänderten Eintragungen den Veränderungen entsprechen, an denen er mitgewirkt hat, und die übrigen Eintragungen mit dem Inhalt der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste übereinstimmen.

d) Durchführung der Einsichtnahme

Diese Einsichtnahme ist zügig durchführbar bei elektronisch abrufbaren Listen. Auch bei denjenigen, die noch im sog. Sonderband des Papierregisters (vgl. § 8 Abs. 2 HRV in der bis zum Inkrafttreten des EHUG am 1.1.2007 geltenden Fassung) enthalten sind, ist sie möglich, kann aber ggf. einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Regierungsbegründung zu § 16 Abs. 1 GmbHG (BR-Drucks. 354/07, S. 84 f. = BT-Drucks. 16/6140, S. 37) führt diesbezüglich ausdrücklich aus, dass eine Gesellschafterliste nicht nur dann im Handelsregister aufgenommen ist, wenn sie in dem für das entsprechende Registerblatt bestimmten Registerordner (§ 9 Abs. 1 HRV n. F.) sondern in dem sog. Sonderband der Papierregister (§ 8 Abs. 2 HRV a. F.) enthalten ist. Ergänzend weist die Regierungsbegründung darauf hin, dass auch das Abstellen auf den **Zeitpunkt der Aufnahme im Handelsregister** der durch die Neufassung angestrebten Transparenz der Anteilsverhältnisse dient, da die Liste ab der Aufnahme im Handelsregister eingesehen werden kann.

7. Ergebnis

Im Ergebnis ist die Rechtslage bezüglich der vorliegenden Problematik derzeit noch unsicher. Dringend anzuraten ist, dass der hierfür zuständige Geschäftsführer schnellstmöglich die alten – derzeit häufig fehlerhaften – **Gesellschafterlisten auf den aktuellen korrekten Stand** bringt. Möglichst noch vor einer anstehenden (formfreien oder beurkundungsbedürftigen) „Beschlussfassung“ sollten die in der Gesellschaft entsprechend dem alten § 16 Abs. 1 GmbHG angemeldeten Gesellschafter in die neue Gesellschafterliste im Handelsregister aufgenommen werden.

Ist dies aus zeitlichen Gründen oder bestehender Unklarheit nicht realisierbar, sollten bis zur Klarstellung der Rechtslage durch die Obergerichte alle möglichen Gesellschafter geladen und durch Stimmrechtsvollmachten am Gesellschafterbeschluss beteiligt werden. Im hier vorliegenden Fall ist der Bestellungsbeschluss für den Geschäftsführer nach allen denkbaren Ansichten wirksam, wenn neben A und C auch B geladen und mit Stimmrechtsvollmacht vertreten ist.

BeurkG §§ 9 Abs. 1 S. 1, 13a; ZPO §§ 1029 ff., 1031

Beurkundung einer Schiedsgerichtsklausel und Schiedsgerichtsordnung

I. Sachverhalt

Im Rahmen eines Unternehmenskaufvertrages soll eine Schiedsklausel des Inhalts aufgenommen werden, dass alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag nach

der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden.

II. Fragen

1. Ist nur die Schiedsklausel als solche oder auch die Schiedsgerichtsordnung insgesamt beurkundungsbedürftig?
2. Würde ggf. zur Beurkundung der Schiedsgerichtsordnung eine unechte Verweisung auf die DIS-Schiedsgerichtsordnung (in der derzeitigen Fassung aus dem Jahr 1998) genügen (ähnlich wie für DIN-Vorschriften)?

III. Zur Rechtslage

1. Beurkundungserfordernis

a) Schiedsgerichtsklausel

Für die Schiedsvereinbarung als solche besteht kein Beurkundungserfordernis. Vielmehr kann die Schiedsvereinbarung allgemein nach § 1031 Abs. 1 ZPO in einem von den Parteien unterzeichneten Dokument oder zwischen ihnen gewechselten Schreiben, in Fernkopien, Telegrammen o. a. Formen der Nachrichtenübermittlung, die den Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein.

Jedoch kann sich ein Beurkundungserfordernis aus § 311b Abs. 1 BGB (bei einer Grundstücksveräußerung) oder aus § 15 Abs. 4 GmbHG (bei der Veräußerung von GmbH-Geschäftsanteilen) auch auf die Schiedsvereinbarung erstrecken, wenn die Grundstücksveräußerung bzw. die GmbH-Geschäftsanteilsveräußerung nicht ohne die Schiedsvereinbarung erfolgen soll (Tröder, MittRhNotK 2000, 379, 380 ff., 383; Zöller/Geimer, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 1031 ZPO Rn. 48; Staudinger/Wufka, BGB, 2005, § 311b Abs. 1 BGB Rn. 196). Dies ist bei einem Unternehmenskaufvertrag typischerweise der Fall, hängt aber natürlich davon ab, ob die jeweiligen Vertragsparteien tatsächlich einen Verknüpfungswillen haben.

Im Ergebnis ist damit eine im Rahmen eines beurkundungsbedürftigen Unternehmenskaufvertrages zu treffende Schiedsvereinbarung typischerweise beurkundungsbedürftig, während für eine erst später anlässlich bereits entstandener Streitigkeiten abgeschlossene Schiedsvereinbarung die Schriftform bzw. eine der erleichterten Formen des § 1031 Abs. 1 ZPO genügt.

b) Umfang des Beurkundungserfordernisses

Allein der Verknüpfungswille der Vertragsparteien bestimmt auch den Umfang des Beurkundungserfordernisses hinsichtlich des anzuwendenden schiedsrichterlichen Verfahrens. Wenn die Beteiligten den Abschluss der Grundstücksveräußerung bzw. der GmbH-Geschäftsanteilsveräußerung davon abhängig machen, dass für ein späteres Schiedsverfahren eine ganz bestimmte Schiedsverfahrensordnung anzuwenden ist (die Schiedsrichter in bestimmter Weise zu benennen sind, diese bestimmte Qualifikationen haben müssen etc.), so sind auch diese Vereinbarungen über die Schiedsverfahrensordnung vom Beurkundungserfordernis erfasst. Käme es den Beteiligten hingegen für den Abschluss der Grundstücksveräußerung bzw. der GmbH-Geschäftsanteilsveräußerung lediglich darauf an, dass überhaupt ein Schiedsverfahren stattfindet, ohne dass jetzt bereits vom Gesetz abweichende Regelungen über die Bildung des Schiedsgerichts und das schiedsrichterliche Verfahren getroffen werden sollen, so würde die bloße Mitbeurkundung der Schiedsvereinbarung ohne Schiedsverfahrensordnung genügen.

Im vorliegenden Sachverhalt haben sich die Beteiligten darauf geeinigt, dass ein bestimmtes Schiedsgericht und dessen Verfahrensordnung anwendbar sein soll. Kommt es den Beteiligten damit auf die jetzt bestehende Verfahrensordnung an, so ist die Verfahrensordnung vom Beurkundungserfordernis umfasst. Kommt es den Beteiligten jedoch nur darauf an, dass das betreffende Schiedsgericht (hier das DIS) tätig wird und dass dieses seine Verfahrensordnung anwendet – egal was der Inhalt dieser Verfahrensordnung ist – so wäre nur die Bestimmung der Zuständigkeit dieses Schiedsgerichts und die Anwendung der zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung für das Schiedsgericht geltenden Verfahrensordnung vom Beurkundungserfordernis erfasst (der Inhalt der Schiedsverfahrensordnung wäre damit gewissermaßen dem Schiedsgericht als Drittem zur näheren Bestimmung ähnlich § 317 BGB anvertraut).

2. Art der Beurkundung

Hinsichtlich der Art der Beurkundung der Schiedsverfahrensordnung fragt sich, ob nicht eine unechte Bezugnahme, wie auf Gesetze, Normen und allgemeine Regeln, die für jedermann feststehen, genügt. Eine solche unechte Bezugnahme wurde etwa von der Rechtsprechung für DIN-Normen anerkannt (OLG Düsseldorf DNotZ 1985, 626 = MDR 1985, 1035), ebenso von der Literatur etwa für die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder für den Tarifvertrag im öffentlichen Dienst und für Lebenshaltungskostenindizes (Winkler, BeurkG, 16. Aufl. 2008, § 9 BeurkG Rn. 81; v. Schuckmann/Renner, in: Huhn/v. Schuckmann, BeurkG, 4. Aufl. 2003, § 9 BeurkG Rn. 31; Limmer, in: Eylmann/Vaasen, BNotO und BeurkG, 2. Aufl. 2004, § 9 BeurkG Rn. 16).

Dies ist aber nicht auf eine Schiedsgerichtsordnung übertragbar. Die bestehenden Schiedsgerichte haben keinen amtlichen oder auch nur halbamtlichen Charakter, sondern sind rein privatrechtliche Einrichtungen, deren Schiedsordnungen zwar zum Teil in Fachpublikationen veröffentlicht sind, nicht aber in Amtsblättern des Bundes oder der Länder (insofern im Unterschied zur VOB und auch von DIN-Normen). Daher genügt für eine Schiedsgerichtsordnung nicht eine bloße untechnische Bezugnahme, sondern es ist eine Mitbeurkundung als Anlage nach § 9 Abs. 1 S. 1 BeurkG erforderlich bzw. eine förmliche Verweisung nach § 13a Abs. 1 BeurkG auf eine anderweitig notariell beurkundete Niederschrift der Schiedsgerichtsordnung (Winkler, § 9 BeurkG Rn. 85).

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

InsO §§ 35, 119, 129, 133 Abs. 1

Insolvenzfestigkeit insolvenzbedingter Lösungsklausel; Anfechtbarkeit bei entschädigungslosem Rückforderungsrecht

Fax-Abruf-Nr.: **11548**

EGBGB Art. 62, 233 § 2 Abs. 3; BGB § 1913

Rentengut nach früherem preußischen Recht; Vertretung unbekannter Berechtigter

Fax-Abruf-Nr.: **13224**

BGB §§ 2205, 2317

Vererblichkeit des Pflichtteilsanspruchs und Geltendmachung durch den Testamentsvollstrecker

Fax-Abruf-Nr.: **12160**

BauGB §§ 24 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 3, 27

Verpflichtung zur Abwendung eines gemeindlichen Verkaufrechts an unbebauten Grundstücken im beplanten Innenbereich

Fax-Abruf-Nr.: **11549**

BeurkG § 51; ZPO §§ 792, 750

Erteilung einer Vollmachtausfertigung an Gläubiger eines aufgrund der Vollmacht bestellten Grundpfandrechtes (Bezug auf Gutachten, DNotI-Report 2008, 65)

Fax-Abruf-Nr.: **11550**

Rechtsprechung

BGB § 1018

Belastung einer Grunddienstbarkeit mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit unzulässig

Die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, die sich auf die isolierte Ausübung der Nutzungsbefugnisse beschränkt, die sich aus einer zugunsten des belasteten Grundstücks bestehenden Grunddienstbarkeit an dritten Grundstücken ergeben, ist inhaltlich unzulässig.

OLG Hamm, Beschl. v. 12.2.2008 - 15 W 360/07

Kz.: L I 1 – § 1018 BGB

Fax-Abruf-Nr.: **10840**

Problem

Mehrere Windkraftwerke sollten über eine Übergabestation angeschlossen werden. Dazu wurden zugunsten des Grundstücks, auf dem die Übergabestation errichtet werden sollte, Grunddienstbarkeiten (Leistungsrechte) an den Grundstücken bestellt, die für die Leitungen erforderlich waren.

Nummehr sollte zugunsten der Investoren, die die Übergabestation errichteten, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an dem Stationsgrundstück bestellt werden. Daneben sollte eine weitere beschränkte persönliche Dienstbarkeit bestellt werden, aufgrund der die Investoren berechtigt waren, die dem jeweiligen Eigentümer des Stationsgrundstücks zustehenden Rechte aus den Grunddienstbarkeiten an den benachbarten Grundstücken (Leistungsrechte) auszuüben. Grundbuchamt und Landgericht hielten diese zweite Dienstbarkeit für nicht eintragungsfähig.

Entscheidung

Dem stimmte das OLG Hamm in seiner Entscheidung auf die weitere Beschwerde hin zu. Zwar könne eine einheitliche Dienstbarkeit bestellt werden, die nicht nur zur Nutzung des dienenden Grundstücks berechtige, sondern auch die Ausübung der zugunsten des dienenden Grundstücks bestellten Grunddienstbarkeiten umfasse. Die beantragte Dienstbarkeit, die isoliert ausschließlich die Ausübung

der dem dienenden Grundstück zustehenden Grunddienstbarkeiten betreffe, sei aber eine unzulässige Trennung der Grunddienstbarkeit vom herrschenden Grundstück.

BGB §§ 138, 242, 1570, 1578 Abs. 1 S. 1, 1587b, 1579 Nr. 1, 1408

Ausschluss des Versorgungsausgleichs und damit ggf. ganzer Ehevertrag sittenwidrig, wenn Ehefrau wegen abzusehender Kindesbetreuung keine eigenen Versorgungsrechte hätte

a) Ein im Ehevertrag kompensationslos vereinbarter Ausschluss des Versorgungsausgleichs ist nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig, wenn die Ehegatten bei Abschluss des Vertrags bewusst in Kauf nehmen, dass die Ehefrau wegen Kindesbetreuung alsbald aus dem Berufsleben ausscheiden und bis auf weiteres keine eigenen Versorgungsrechte (abgesehen von Kindererziehungszeiten) erwerben wird.

b) Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs kann in solchen Fällen zur Gesamtnichtigkeit des Ehevertrags führen, wenn die Ehefrau bei seinem Abschluss im neunten Monat schwanger ist und ihr der Vertragsentwurf erstmals in der notariellen Verhandlung bekannt gegeben wird.

BGH, Urt. v. 9.7.2008 - XII ZR 6/07
Kz.: L I 1 – § 1408 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10841**

Problem

Ehegatten hatten im Jahr 1984 kurz vor Eheschließung einen Ehevertrag abgeschlossen, in dem sie den Zugewinnausgleich und den Versorgungsausgleich ausschlossen. Ebenso verzichteten die Ehegatten gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt, ausgenommen Betreuungsunterhalt; der Betreuungsunterhalt sollte sich jedoch nicht nach den ehelichen Lebensverhältnissen, sondern nach dem erlernten bzw. dem mit höherem Einkommen verbundenen ausgeübten Beruf des unterhaltsberechtigten Ehegatten bestimmen. Bei Vertragsschluss war die künftige Ehefrau im 9. Monat schwanger.

Entscheidung

Der BGH entschied, dass der Ehevertrag insgesamt sittenwidrig und damit unwirksam sei. Zwar waren die Regelung über den Ausschluss des Zugewinnausgleichs sowie die Unterhaltsbeschränkung für sich genommen jeweils wirksam. Der Betreuungsunterhalt wurde nicht ausgeschlossen. Eine Begrenzung auf das vom unterhaltsberechtigten Ehegatten ohne die Betreuung erzielbare Einkommen entsprach gerade dem vom BGH als Mindestmaß geforderten Ausgleich der ehebedingten Nachteile.

Jedoch sei der Ausschluss des Versorgungsausgleichs sittenwidrig. Die Beteiligten waren sich bei Ehevertragschluss bereits einig, dass die Ehefrau ihre Berufstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung aufgeben sollte. Ohne den Versorgungsausgleich verfügte sie damit über keine hinreichende Alterssicherung. Da diese einseitige Lastenverteilung durch keinerlei Vorteile für die Ehefrau kompensiert wurde, sei der Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § 138 Abs. 1 BGB unwirksam. Dies führte in der Gesamtschau zur Gesamtnichtigkeit des Ehevertrages.

EGBGB Art. 234 § 4; Art. 231 § 6; FGB-DDR § 39

Eigentums- und Vermögensgemeinschaft nach FGB-DDR; Scheidung der Ehe vor Wirksamwerden des Beitritts

1. Sind Ehegatten vor dem Wirksamwerden des Beitritts im Beitrittsgebiet geschieden worden, so ist ihr gemeinschaftliches Eigentum und Vermögen, falls bislang nicht geschehen, nach Maßgabe des Art. 234 § 4 Abs. 5 EGBGB i. V. m. § 39 Abs. 1 FGB-DDR auseinanderzusetzen. Der Anspruch jedes Ehegatten auf eine solche Auseinandersetzung unterliegt nicht der Verjährung (Abgrenzung zu BGH v. 5. Juni 2002, NotBZ 2003, 30).

2. Der Anspruch ist auf eine umfassende Auseinandersetzung gerichtet. Ein Anspruch auf Entschädigung für die Nutzung eines im gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten stehenden Grundstücks ist gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten und in die Auseinandersetzung nach § 39 Abs. 1 FGB-DDR einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn der Entschädigungsanspruch gegen den anderen Ehegatten gerichtet wird.

BGH, Urt. v. 6.8.2008 – XII ZR 155/06
Kz.: L I 15 – Art. 234 § 4 EGBGB
Fax-Abruf-Nr.: **10839**

Problem

Ehegatten lebten zur Zeit der DDR im FGB-Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft. Ihre Ehe wurde vor dem Beitritt, im Jahr 1989, also rechtskräftig geschieden. Eine Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens, zu dem auch ein Grundstück gehörte, erfolgte nicht. Seit der Trennung wurde das Grundstück von dem beklagten Ehemann genutzt. Die Klägerin verlangt, das Grundstück beiden Parteien zu jeweils 1/2-Miteigentumsanteil zu übertragen und den Beklagten zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung zu verurteilen.

Entscheidung

Art. 234 § 4 EGBGB sieht vor, dass der FGB-Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft in den Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft übergeleitet wird, sofern nicht ein Ehegatte bis zum 2.10.1992 für die Beibehaltung des FGB-Güterstandes optiert hat. Nach Art. 234 § 4a Abs. 1 S. 1 EGBGB wird das ursprünglich gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten in Bruchteilseigentum zu gleichen Anteilen überführt.

Für den Fall der **Scheidung der Ehe vor dem Beitritt** stellt der BGH nun fest, dass das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen der Ehegatten auch nach dem Beitritt als solches bestehen geblieben ist, falls nicht die Ehegatten ihr Vermögen zuvor gem. § 39 FGB-DDR auseinandergesetzt haben. Es komme dann **nicht zu einer Umwandlung in Bruchteilseigentum** nach Art. 234 § 4a Abs. 1 EGBGB, da diese nur erfolge, wenn die Ehegatten für den Fortbestand des bisherigen Güterstandes hätten optieren können. An dieser Optionsmöglichkeit fehle es aber, wenn die Ehe bereits vor dem Beitritt geschieden wurde.

Die Auseinandersetzung des weiter bestehenden gemeinschaftlichen Eigentums nach FGB-DDR (FamGB) richtet sich gem. Art. 234 § 4 Abs. 5 EGBGB nach dem bisherigen Recht, d. h. nach § 39 FGB-DDR. Nach der Rechtsprechung des BGH erfolgt in diesem Zusammenhang eine umfassende Auseinandersetzung, die sowohl die Rechtsver-

hältnisse an allen zum gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen gehörenden Sachen und Rechten, wie auch etwaige Erstattungspflichten und die Tragung gemeinschaftlicher Schulden regelt (so bereits BGHZ 117, 36 = FamRZ 1992, 414 = NJW 1992, 821). Auch der von der klagenden Ehefrau geltend gemachte Anspruch auf Nutzungsent-schädigung, den der BGH aus § 1472 Abs. 3 BGB analog herleitet, fällt nach Ansicht des BGH in das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen und unterliegt damit der Auseinandersetzung durch Teilung nach § 39 FGB-DDR. Schließlich stellt der BGH fest, dass der Auseinanderset-zungsanspruch als solcher nicht verjährt.

Aktuelles

BGB §§ 632a, 641, 641a; FoSiG; EGBGB Art. 244; MaBV §§ 3, 7 Forderungssicherungsgesetz: Fertigstellungs-sicherheit im Bauträgervertrag

Zum 1.1.2009 tritt das **Forderungssicherungsgesetz** in Kraft (BGBl. 2008 I, S. 2022; vgl. insbes. Beschlussempfehlung und Bericht des BT-Rechtsausschusses, BT-Drucks. 16/9787 vom 25.6.2008; Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, BR-Drucks. 616/08 vom 29.8.2008).

Das Gesetz fasst insbes. **§ 632a BGB** vollständig neu. Da-nach kann der (Werk-)Unternehmer vom Besteller grund-sätzlich eine Abschlagszahlung in der Höhe verlangen, in der der Besteller durch die Leistung des Unternehmers einen Wertzuwachs erlangt hat (§ 632a Abs. 1 BGB). Für Bauträgerverträge und allgemein Verträge über die Errich-tung oder den Umbau eines Hauses (oder vergleichbaren Bauwerks) mit gleichzeitiger Verpflichtung des Unterneh-mers, dem Besteller das Grundstückseigentum zu übertragen (oder ein Erbbaurecht zu bestellen oder zu übertragen), können Abschlagszahlungen nach § 632a Abs. 2 BGB nur verlangt werden, soweit sie gemäß einer Verordnung auf Grund von Art. 244 EGBGB vereinbart sind (also der **Verordnung über Abschlagszahlungen bei Bauträgerver-trägen**, BGBl. 2001 I, S. 981).

Ist der Erwerber ein Verbraucher, so ist ihm in allen „Haus-bau“-Verträgen, einschließlich Bauträgerverträgen, bei der ersten Abschlagszahlung eine **Fertigstellungssicherheit** „für die rechtzeitige Herstellung des Werkes ohne wesent-liche Mängel“ in Höhe von **5% des Vergütungsanspruchs** zu leisten (§ 632a Abs. 3 BGB). Da diese Fertigstellungs-sicherheit auch für Bauträgerverträge gelten soll, wurde § 1 S. 3 der Verordnung über Abschlagszahlungen bei Bau-trägerverträgen gestrichen (wonach bislang keine weitere Sicherheit erforderlich war). Auf Verlangen des Unterneh-mers ist die Sicherheitsleistung durch Einbehalt dergestalt zu erbringen, dass der Besteller die Abschlagszahlungen bis zu dem Gesamtbetrag der geschuldeten Sicherheit zurück-hält. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Garantie oder Zahlungsverprechen eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden (§ 632a Abs. 4 BGB).

§ 641a BGB a.F. (**Fertigstellungsbescheinigung**) wird er-satzlos aufgehoben.

Die Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung im Bauträ-gervertrag behandelt u.a. ein Aufsatz von *Basty* in DNotZ, Heft 12/2008.

BeurkG §§ 34, 34a; BGB §§ 2258a, 2258b, 2277; FGG §§ 73, 82a, 82b; PStG Mitteilungs- und Ablieferungspflichten für Erb-verträge; Testamentsverwahrung

Mit dem Inkrafttreten des **Personenstandsrechtsreform-gesetzes** (PStRG, BGBl. 2007 I, S. 122) zum 1.1.2009 werden die Regelungen über die **Benachrichtigungs-pflicht** beim Abschluss eines in der Verwahrung des Notars verbleibenden **Erbvertrages** und anderer Urkunden mit erbrechtlichen Auswirkungen (§ 20 Abs. 2 DONot) sowie deren Ablieferung (§ 34 Abs. 3 S. 2 BeurkG; § 20 Abs. 4 S. 2 DONot) ohne inhaltliche Änderung in § 34a BeurkG n.F. übernommen (Art. 2 Abs. 10 PStRG).

Außerdem werden die Regelungen über die **besondere amtliche Verwahrung** von Testamenten und Erbverträgen beim Amtsgericht aus §§ 2258a, 2258b, 2277 BGB in § 73 Abs. 4 und 5, §§ 82a, 82b FGG n.F. verschoben (Art. 2 Abs. 13 Nr. 3, 4 und Abs. 16 Nr. 13 PStRG).

ErbStG Erbschaftsteuerreform 2008

Eine **Lesefassung** des neuen Erbschaftssteuergesetzes (Synopse des alten und des neuen Rechts) finden Sie unter **Fax-Ab-ruf-Nr. 5052** (48 Seiten) bzw. im Internet auf der DNotI-Homepage unter Gesetzesänderungen/Steuerrecht. Die Lesefassung wurde vom DNotI aufgrund der vom Bundestag am 27.11.2008 beschlossenen Fassung des „Ge-setzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungs-rechts“ zusammengestellt (Beschlussempfehlung des BT-Finanzausschusses, BT-Drucks. 16/11075 vom 25.11.2008 = Gesetzesbeschluss des Bundestages, BR-Drucks. 888/08 vom 28.11.2008). Die notwendige Zustimmung des Bun-desrates erfolgte am 5.12.2008. Die Änderung soll zum 1.1.2009 in Kraft treten.

Literaturhinweise

V. v. d. Auwera, Die Rechte des Pflichtteilsberechtigten im Rahmen seines Auskunftsanspruchs nach § 2314 BGB, ZEV 2008, 359

L. Bednarz, Die Gesellschafterliste als Rechtsscheinträger für einen gutgläubigen Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen, BB 2008, 1854

E. Beer/O. Zugmaier, BFH lockert Kriterien für die Ge-schäftsveräußerung im Ganzen, MittBayNot 2008, 359

W. Böhringer, Das neue GmbH-Recht in der Notarpraxis, BWNotZ 2008, 104

H. Borth, Der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Struktur-reform des Versorgungsausgleichs, FamRZ 2008, 1797

S. Braun, Form, Inhalt und Verfahren beim Nachlassverzeich-nis gemäß § 2314 Abs. 1 Satz 3 BGB, MittBayNot 2008, 351

C. Clemente, Neuerungen im Immobiliendarlehens- und Si-cherungsrecht, ZfIR 2008, 589

U. Ehinger, Elternunterhalt – Gesetzliche Voraussetzungen und Beschränkungen der Inanspruchnahme durch Rechtspre-chung und Gesetzgebung, NJW 2008, 2465

A. Everts, Die Rückabwicklung von Immobilienkaufverträgen und § 23 EStG, ZfIR 2008, 563

A. Everts, Persönliche Haftungsübernahme und Vollstreckungsunterwerfung „gegenüber dem jeweiligen Grundschuldgläubiger“, MittBayNot 2008, 356

T. Feist, Eine Revolution der Kreditsicherung mittel Grundschulden: Auswirkungen des Risikobegrenzungsgesetzes auf den Schuldnerschutz, ZfIR 2008, 657

M. Feick/F. Henn, Drohendes Überschreiten der vom BVerfG zur Neuregelung der Erbschaftsteuer gesetzten Frist zum 31. Dezember 2008: Darf das alte Recht weiter angewandt werden?, DStR 2008, 1905

M. Zimmer, Vertretungsprobleme bei der Grundpfandrechtsbestellung und der Vollstreckungsunterwerfung, ZfIR 2008, 487

Veranstaltungen

Termine für **Februar 2009** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Grundkurs für angehende Anwaltsnotare (Block/Borrmann/Robbers/Schilling), 22.1.-24.1.2009 Bochum

Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht (2008/2009) (Albrecht/Hertel/Kessler), 13.2.2009 Köln, 14.2.2009 Kiel, 20.2.2009 Heusenstamm, 21.2.2009 Oldenburg

Aktuelles Steuerrecht für Notare (Koch/Spiegelberger), 27.2.2009 Heusenstamm

Kolloquium des Instituts für Notarrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena **Notar und Haftung**

Freitag, 30. Januar 2009, 15⁰⁰ – ca. 18³⁰ Uhr
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Rosensäle
Fürstengraben 1, 07743 Jena

Begrüßung

Universitäts-Professor Dr. Elisabeth **Koch**, Jena:
Haftungsrisiken bei Eheverträgen und Scheidungsfolgenvereinbarungen
anschließend Diskussion

Rechtsanwältin Romy **Ahner**, Weimar:
Belehrungspflichten bei ungesicherten Vorleistungen
anschließend Diskussion

Rechtsanwalt Kurt **Bresgen**, Köln:
Vertrauensschadensfonds und Haftpflichtversicherungen – Das Versicherungssystem des deutschen Notariats
anschließend Diskussion

anschließend **Neujahrsempfang**

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Anmeldungen bitte bis zum 16. Januar 2009 an das Institut für Notarrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Carl-Zeiß-Straße 3, 07743 Jena; Tel.: 03641/942510, Fax: 03641/942512, E-Mail: notarinstitut@uni-jena.de

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg